

retisch und können nicht verallgemeinert werden. Die Vorladung, die im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungs-

grundsätze im Einzelfall erlassen wird, kann aber trotzdem vielfach den erzieherischen Zweck erfüllen, für welchen Sie eigentlich gedacht ist.

## Die Vorschriften über den ruhenden Verkehr i.S.d. GGVS

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

### 1. Schutzzweck

Gefährliche Güter stellen – insbesondere als Vor- und Zwischenprodukte der Industrie – einen sehr großen Anteil der Gesamttransportmenge aller Verkehrsträger sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr. Ihre Beförderung muß einerseits mit ausreichender Sicherheit für alle Beteiligten und die Allgemeinheit und andererseits mit tragbaren Bedingungen für die die gefährlichen Güter benötigende bzw. transportierende Wirtschaft verbunden sein. Zu diesem Zweck wurden für alle Verkehrsträger nationale und internationale Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen geschaffen, die der ständigen Weiterentwicklung und Anpassung bedürfen.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Für den Verkehrsträger Straße sind dies das ADR<sup>1</sup> und das Gefahrgutge-

setz<sup>2</sup> iVm GGVS<sup>3</sup>. Daneben bestehen für beide Gesetzeswerke noch die Anlagen A + B, sowie diverse AusnahmeVO und Richtlinien, bzw. technische Richtlinien.

In der Anlage B zur GGVS sind allgemeine und besondere Vorschriften und Verhaltensregeln für die Beförderung von gefährlichen Gütern aufgeführt.

Nach ihrer Systematik sind zunächst allgemeine, für alle Gefahrklassen gültige Vorschriften in Teil I genannt.

Die besonderen Vorschriften werden in Teil II jeweils unter der betreffenden Gefahrkategorie unter den auf die gleichen Endziffern lautenden Rn. aufgeführt.

Falls Vorschriften des II. Teils oder der Anhänge zu dieser Anlage denen des I. Teils widersprechen, sie ergänzen oder (teilweise) aufheben, sind die Vorschriften des I. Teils nicht anzuwenden (vgl. Rn. 10002). Die besonderen Vorschriften gehen also im Zutreffensfalle den allgemeinen vor.

1 Europäisches Übereinkommen vom 30.9.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter idF v. 25.9.1990 (BGBl. I S. 2106)

3 VO über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen idFv. 13.4.1993 (BGBl. I S. 448)

Die Beförderung gefährlicher Güter umfaßt naturgemäß auch den ruhenden Verkehr, einschließlich dem Be- und Entladen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in ganz unterschiedlichen Rn. zu finden. Die Übersicht soll dabei die gesetzlichen Normen bis hin zur Bußgeldvorschrift aufzeigen.

Dabei wird zudem deutlich, daß die Anwendung der einschlägigen Vorschriften auf Abgrenzungsschwierigkeiten stößt, die nachfolgend erläutert werden.

### 3. Begriff: Beförderungseinheit

Nach Rn. 10321 unterliegen lediglich Beförderungseinheiten der Überwachungspflicht. Darunter ist nach der Definition gemäß der Rn. 10014 ein Kfz ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kfz mit Anhänger zu verstehen. Danach ist also ein abgekoppelter Anhänger oder Sattelaufleger keine Beförderungseinheit.

Bei Beförderungseinheiten muß immer von mehreren Teilen oder von mehreren miteinander im Zusammenhang stehenden Fahrzeugen ausgegangen werden.

Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, beide Teile könnten für sich genommen einer Vorschrift unterliegen, die namentlich nur Einheiten erschließt<sup>4</sup>.

Wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, auch abgekoppelte Anhänger und Sattelaufleger dieser Vor-

schrift zu unterwerfen, so hätte er dies durch entsprechende Formulierung zum Ausdruck bringen müssen wie z.B. in Rn. 10240, wo expressis verbis der Anhänger einer Beförderungseinheit erwähnt wird.

### 4. Begriff: Halten – Parken

Des weiteren ist zu beachten, daß bzgl. Rn. 10321, xx321 nur Zuwiderhandlungen gegen die Überwachung beim Parken (und nicht beim Halten) ordnungswidrig sind. Das folgt aus der Untergliederung der Rn. 10003 Abs. 3 und dem Wortlaut der Rn. 10321.

Folgt man dem Wortlaut dieser Vorschrift, könnte sich eine zeitliche Abgrenzung gegenüber dem Halten dergestalt ergeben, daß ein Parken immer dann vorliegt, wenn die Beförderungseinheit länger als eine Stunde abgestellt wird.

Jedoch geht dies m.E. am Sinn der Vorschrift vorbei. Da eine definitorische Abgrenzung zwischen Halten und Parken in der GGVS ersichtlich nicht vorhanden ist, spricht nichts gegen eine Anwendung des Parkbegriffs iSd § 12 II StVO<sup>5</sup>. Dazu trägt auch die Verwendung des Begriffs des sogenannten längerfristigen Haltens (Rn. xx509) bei. Dieser kann analog dem eingeschränkten Haltverbot nach § 12 I 6b (VZ 286) StVO betrachtet werden.

Allerdings können auch Übersetzungsfehler die Ursache für die unterschiedlichen Interpretationen der Begriffe sein<sup>6</sup>.

4 A.A.: Strecker, Parken zur Schadenbegrenzung, in: Gefährliche Ladung 1992. 31

5 wohl auch Strecker, a.a.O.

6 Diese Meinung vertritt wohl auch Spohr, Den Laster an die Kette; in: Gefahrgut 1993. 8

Anlage B Rn I. Teil	Anlage B Rn II. Teil	Gesetzesüberschrift	Verantwortlichkeit	Bemerkung	Ordnungswidrigkeit nach der GGVS	GGVG	Bußgeld RS 002
10321	11321 21321 31321 41321 42321 43321 51321 52321 61321 71321 81321 91321	Überwachung der Fahrzeuge	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 3 iVm. Rn. 10003 Abs. 3	Gilt nur: für spez. aufgeführte Stoffe bei Überschreitung festgelegter Freigrenzen. Gilt nur: für Beförderungseinheiten. Ordnungswidrig ist nur das Parken	§ 10 I Nr. 8 c		
10503		Halten und Parken im allgemeinen	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 7	Gilt nur: für Beförderungseinheiten	§ 10 I Nr. 8 g		
10505		Halten und Parken bei Nacht oder bei schlechter Sicht	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 8		§ 10 I Nr. 8 h	§ 10 I Nr. 1	200,—
10507	71501	Halten und Parken eines Fahrzeuges, das eine besondere Gefahr darstellt	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 9, 10		§ 10 I Nr. 8 j* § 10 I Nr. 8 j		*300,—
	11509 21509 41509 52509 61509	Vorübergehendes Halten aus Betriebsgründen	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 3 iVm. Rn. 10003 Abs. 3	Ordnungswidrig sind nur die Rn. 11509 41509 52509 61509	§ 10 I Nr. 8 c		
	61515	Schutz vor Sonneneinstrahlung	Fahrzeufführer § 9 IV Nr. 3 iVm. Rn. 10003 Abs. 3		§ 10 I Nr. 8 c		